



## Einbürgerungsgesuch sistiert wegen Selbstunfall im Verkehr

Fall 403/25.10.2021

«Emir» reiste 1994 als politischer Flüchtling in die Schweiz und erhielt eine Aufenthaltsbewilligung. Nach 25 Jahren Aufenthalt in der Schweiz stellte er ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung und erhielt sogleich das Gemeindebürgerrecht. Zur selben Zeit verursachte «Emir» einen Verkehrsunfall; er nickte am Steuer kurz ein, kam von der Fahrbahn ab und kollidierte mit einer Strassenlaterne. Dabei wurden keine Personen verletzt, auch er selbst kam unbeschadet davon. Die zuständige kantonale Behörde sistierte daraufhin «Emirs» Einbürgerungsgesuch, da sie aufgrund des Eintrags im Strafregister die Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung und damit die Voraussetzungen für die Einbürgerung als unerfüllt betrachtete. «Emirs» Rechtsvertreter reichte eine Beschwerde bei der kantonalen Rekursinstanz ein. Er machte geltend, dass für die Einbürgerung der Einzelfall in seiner Gesamtheit betrachtet werden müsse. Da «Emir» ansonsten alle Integrationskriterien bestens erfüllen würde, sei es unverhältnismässig, aufgrund des Verkehrsunfalls das Einbürgerungsgesuch zu sistieren. Die Beschwerde ist hängig.

Personen	Jg.	M/W	Land	Status	Aufenthalt
Emir	1966	M	<a href="#">Türkei</a>	C	Niederlassungsbewilligung für Drittstaatsangehörige

### Aufzuwerfende Fragen und Kritik

- Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (vgl. bspw. [BGE 141 I 60 E. 3.5](#)) müssen die gesamten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden, um die Integration als Voraussetzung für die Einbürgerung zu beurteilen. Der vorliegende Fall zeigt, dass dies in der Praxis nicht immer geschieht. Die SBAA fordert, dass eine sorgfältigere Abwägung der Voraussetzungen erfolgt und das Gesamtbild betrachtet wird. Die gesamthafte Integration des Gesuchstellers im vorliegenden Fall muss stärker gewichtet werden als ein Unfall im Verkehr, bei welchem niemand zu Schaden kam. Aus Sicht der SBAA ist es unverhältnismässig, dass eine seit 25 Jahren in der Schweiz lebende und bestens integrierte Person nur aufgrund eines Verkehrsunfalls fünf weitere Jahre auf ihre Einbürgerung warten muss.
- Mit der Ratifizierung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) hat sich die Schweiz verpflichtet, die darin enthaltenen Grundsätze zu erfüllen. Dazu gehört auch, die Einbürgerung für anerkannte Flüchtlinge zu erleichtern ([Art. 34 FK](#)). Da das Bürgerrechtsgesetz dies nicht explizit durch eine Erleichterung der Voraussetzungen vorsieht, sind die Behörden dazu verpflichtet, bei der Ermessensausübung weniger streng zu sein (vgl. [Urteil des BGer 1D 7/2017 vom 13. Juli 2018 E 4.2 und 6.7](#)). Auch daher ist die SBAA der Ansicht, dass es in «Emirs» Fall unverhältnismässig ist, einen Eintrag im Strafregister aufgrund eines Verkehrsunfalls stärker zu gewichten, als die ansonsten einwandfreie Erfüllung aller Integrationskriterien.

### Chronologie

1994 Asylgesuch beim BFF (heute SEM) (Sept.)  
1996 Erteilung der Aufenthaltsbewilligung durch SEM (Sept.)  
1999 Erteilung der Niederlassungsbewilligung durch SEM (Dez.)  
2019 Gesuch um ordentliche Einbürgerung bei der kommunalen Einbürgerungsbehörde (Juni)  
2020 Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht durch kommunale Einbürgerungsbehörde (Juli), Sistierung des Gesuchs durch kant. Departement (Sept.)  
2021 Beibehaltung der Sistierung des Gesuchs durch kant. Departement (April), Beschwerde an verwaltungsinterne kantonale Rekursinstanz (Mai)

## Verfahrensstatus:

Datum	Bemerkungen	Status	+ -
Mai 2021	Verwaltungsinterne Kant. Rekursinstanz <i>Beschwerde</i> <b>Kantonale Behörde</b>	<b>C</b> Niederlassungsbewilligung für Drittstaatsangehörige	
Sep 2020 - Apr 2021	Sistierung Kant. Departement <i>Gesuch ord.</i> <i>Einbürgerung</i> <b>Kantonale Behörde</b>	<b>C</b> Niederlassungsbewilligung für Drittstaatsangehörige	
Jun 2019 - Jul 2020	Komm. Einbürgerungsbehörde <i>Gesuch ord.</i> <i>Einbürgerung</i> <b>Kantonale Behörde</b>	<b>C</b> Niederlassungsbewilligung für Drittstaatsangehörige	✓
Dez 1999 - Dez 1999	<i>Gesuch Niederlassungsbew.</i> <b>C SEM</b>	<b>C</b> Niederlassungsbewilligung für Drittstaatsangehörige	✓
Sep 1994 - Sep 1996	<i>Asylgesuch</i> <b>BFF</b>	<b>B</b> Aufenthaltsbewilligung für Drittstaatsangehörige	✓

<b>BV</b>	<i>Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft</i>
<a href="#">Art. 9</a>	Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben
<b>BüG</b>	<i>Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts</i>
<a href="#">Art. 9</a>	Formelle Voraussetzungen
<a href="#">Art. 11</a>	Materielle Voraussetzungen
<a href="#">Art. 12</a>	Integrationskriterien
<b>BüV</b>	<i>Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht</i>
<a href="#">Art. 4</a>	Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
<b>FK</b>	<i>Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge</i>
<a href="#">Art. 34</a>	Einbürgerung

## Stichworte:

Einbürgerung, Ermessensspielraum  
Einbürgerung, Verweigerung

## Beschreibung des Falls

«Emir» kam 1994 als politischer Flüchtling in die Schweiz, wo er zwei Jahre später als Flüchtling anerkannt wurde. Er erhielt die Aufenthaltsbewilligung (B) und 1999 die Niederlassungsbewilligung (C). Vor ca. 15 Jahren übernahm er die Geschäftsführung eines Restaurants, welches er gemeinsam mit seiner Ehefrau bis heute führt.

Im Juni 2019 stellte «Emir» gemeinsam mit seinen Kindern ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung. Ein knappes Jahr später prüfte seine Wohnsitzgemeinde in einem Gespräch seine gesellschaftlichen und politischen Kenntnisse sowie seine soziale und kulturelle Integration. Die Einbürgerungsbehörde betrachtete alle Kriterien als erfüllt, erteilte ihm und seinen Kindern das Gemeindebürgerrecht und reichte das Gesuch für die Weiterbehandlung an das kantonale Departement des Innern weiter.

Im Juni 2020 verursachte «Emir» einen Unfall im Verkehr. Er nickte am Steuer kurz ein, sein Auto kam von der Fahrbahn ab und kollidierte seitlich mit einer Strassenlaterne. Daraufhin erhielt «Emir» einen Strafbefehl, in welchem ihm das «Führen eines Motorfahrzeuges in fahruntfähigem Zustand (Übermüdung)» vorgeworfen wurde. Ihm wurden eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen à Fr. 90.- mit einer Probezeit von 2 Jahren und eine Busse von Fr. 900.- auferlegt.

Aufgrund des damit einhergehenden Eintrags im Strafregister teilte das zuständige kantonale Departement «Emir» im September 2020 mit, dass eine Weiterbehandlung seines Gesuchs nicht möglich sei, weshalb sein Einbürgerungsgesuch sistiert würde. Die Behörde argumentierte, «Emir» habe die schweizerische Rechtsordnung nicht beachtet, weshalb er die Voraussetzungen für die ordentliche Einbürgerung nicht erfülle ([Art. 11 BÜG](#) und [12 BÜG](#)). Die kantonale Bürgerrechtsverordnung sehe zudem noch verschärfte Voraussetzungen als das Bundesgesetz und -verordnung vor, so müsse ein tadelloser Leumund während des ganzen Einbürgerungsverfahrens vorliegen; dies sei bei «Emir» nicht der Fall. Sein Gesuch sei daher zu sistieren und würde gemäss Handbuch des Staatssekretariats für Migration (SEM) nach Ablauf der strafrechtlichen Probezeit von zwei Jahren plus drei Jahre Wartefrist weiterbehandelt werden ([SEM, Handbuch Bürgerrecht, Kapitel 3 \(Anm. 321/113, Tabelle 6\), S. 38](#)).

Im Februar 2021 richtete sich «Emir» mithilfe seines Rechtsvertreters an das zuständige kantonale Departement. Er erklärte, dass es sich um einen Selbstunfall gehandelt habe. Es sei weder Alkohol im Spiel gewesen, noch habe er die Fahrtgeschwindigkeit übertreten. Er habe keinen Vorsatz gehabt, habe den Fehltritt eingesehen und die Geldstrafe und Busse bezahlt. Der Rechtsvertreter argumentierte weiter, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Integration nach den gesamten Umständen des Einzelfalls beurteilt werden müsse (vgl. bspw. [BGE 141 I 60 E. 3.5](#)). Dabei könne ein Manko bei einem Kriterium durch Stärken bei einem anderen Kriterium ausgeglichen werden (vgl. bspw. [BGE 146 I 49 E. 4.4](#)). Zudem sei dem Wortlaut des kantonalen Gesetzes nicht zu entnehmen, dass jemand für die Einbürgerung automatisch nicht geeignet sei, wenn ein Kriterium nicht zu 100% erfüllt wird. «Emirs» Rechtsvertreter betonte, dass dieser nicht aktiv oder vorsätzlich die schweizerische Rechtsordnung missachtet habe oder sich über die in der Schweiz geltenden Regeln hinweggesetzt hätte. Die Bestrafung werde nicht beanstandet, die strafrechtliche Verurteilung sage aber nichts über «Emirs» Integration aus. Eine Sistierung des Verfahrens aufgrund des kleinen Vergehens im Strassenverkehr sei unverhältnismässig.

Zudem fügte der Rechtsvertreter an, dass es sich bei «Emir» um einen anerkannten Flüchtling handelt. Gemäss [Art. 34 der Genfer Flüchtlingskonvention \(FK\)](#) müsse die Einbürgerung von anerkannten Flüchtlingen soweit als möglich erleichtert werden. Da dies in der schweizerischen Gesetzgebung nicht gegeben sei, seien die Behörden gemäss Bundesgericht verpflichtet, die Einbürgerungsvoraussetzungen milder zu beurteilen (vgl. [Urteil des BGer 1D 7/2017 vom 13. Juli 2018 E 4.2 und 6.7](#)). «Emirs» Rechtsvertreter forderte die Weiterbehandlung des Einbürgerungsgesuchs.

Das zuständige kantonale Departement hielt an seiner Argumentation fest, «Emir» hätte die Voraussetzung der Beachtung der Schweizerischen Rechtsordnung ([Art. 4 BÜV](#)) nicht erfüllt und erliess eine anfechtbare Verfügung. Darin erklärte die Behörde, dass es zwar stimme, dass die Integration nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu beurteilen sei. Die unter [Art. 12 Abs. 1 BÜG](#) aufgeführten Anforderungen müssten aber kumulativ erfüllt sein. Eine Nichteinhaltung der Rechtsordnung stelle daher ein Rechtshindernis dar. «Emirs» Unfall sei zudem als grobe Fahrlässigkeit zu betrachten und es könne nicht von Harmlosigkeit die Rede sein. Hinsichtlich der Erleichterung der Einbürgerungsvoraussetzungen aufgrund der Genfer Flüchtlingskonvention ([Art. 34 FK](#)) fügte die kantonale Behörde

an, dass es fraglich sei, ob «Emir» nach der langen Zeit seit seinem Asylgesuch die Eigenschaft als Flüchtling überhaupt noch zuerkannt werden könne.

Im Mai 2021 reichte «Emirs» Rechtsvertreter eine Verwaltungsbeschwerde bei der kantonalen verwaltungsinternen Rekursinstanz ein. Wie bereits in den vorangehenden Schreiben machte er geltend, dass die Integration nach den gesamten Umständen des Einzelfalls beurteilt werden müsse. Es sei sinn- und zweckwidrig, jeden Strafregistereintrag als nicht ausgleichbares Manko festzuschreiben und würde das Willkürverbot aus [Art. 9 BV](#) verletzen. Bzgl. den Verpflichtungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention machte er geltend, dass «Emir» die Eigenschaft als Flüchtling nicht aufgrund der vergangenen Zeit aberkannt werden könne. Es liege in der Natur der Sache, dass zwischen Anerkennung als Flüchtling und Einbürgerungsgesuch Jahre vergehen würden, weshalb [Art. 34 FK](#) auf jeden Fall berücksichtigt werden müsse. «Emirs» Rechtsvertreter forderte, in Anbetracht aller Aspekte die Sistierung des Einbürgerungsgesuchs aufzuheben.

**Gemeldet von:**

einbürgerungsgeschichten.ch

**Quellen:**

Aktendossier